

**SGAMSP · SSPVP**

Schweizerische Gesellschaft für Arzneimittelsicherheit in der Psychiatrie  
Société suisse de pharmacovigilance en psychiatrie

**Reglement  
Sektion Ärzte**

**Schweizerische Gesellschaft für  
Arzneimittelsicherheit in der  
Psychiatrie (SGAMSP)**

**Société suisse de pharmacovigilance  
en psychiatrie (SSPVP)**

(für Generalversammlung 2018)

## 1. Name und Angliederung

Die Sektion „Ärzte der SGAMSP“ (im Folgenden Sektion genannt) ist eine Sektion der Schweizerischen Gesellschaft für Arzneimittelsicherheit in der Psychiatrie (SGAMSP), eine der SGPP angegliederte Gesellschaft. Die Sektion ist keine eigene legale Entität. Ihre Gründung ist das Ergebnis eines Vorschlages des SGAMSP-Vorstands in Eintracht mit den Statuten und dem Einverständnis der SGAMSP-Generalversammlung.

## 2. Zweck

Die Zwecke der Sektion sind:

- Pflege der Zusammenarbeit mit der SGPP
- Wahl der Delegierten der SGPP
- Teilnahme an SGPP-DV
- Information der SGPP über Erkenntnisse aus SGAMSP-Aktivitäten

Die SGAMSP und insbesondere ihre Sektion Ärzte steht zur Verfügung bei Fragestellungen innerhalb der SGPP in Bezug auf Psychopharmakologie, Pharmakopsychiatrie, insbesondere - aber nicht nur - im Zusammenhang mit Arzneimittelsicherheit. Dies geschieht zum Beispiel im Rahmen von Expertisen für die Behörden, für Fort- und Weiterbildung, Ausarbeitung von Behandlungsempfehlungen, Lernzielkatalogen etc.

Durch ihre privilegierten Verbindungen mit anderen deutschsprachigen Ländern in diesem Bereich der Arzneimittelsicherheit (AMSP eV, ÖAMSP) steht sie auch als Vermittlerin und für Fragen einer internationalen Zusammenarbeit zur Verfügung.

Die Aktivitäten und die Orientierung der Sektion haben mit den SGAMSP-Statuten übereinzustimmen.

## 3. Organisation

### 3.1. Sektionsversammlung

Mindestens ein Mal jährlich wird vom Vorstand eine Sektionsversammlung einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich, spätestens 4 Wochen vor dem Datum.

Die Sektionsversammlung

- . wählt einen Vorstand aus ihren Mitgliedern
- . wählt die Delegierte/den Delegierten für die SGPP.

Die Wahlperiode beträgt jeweils 2 Jahre. SGAMSP Vorstandsmitglieder können auch in den Sektionsvorstand gewählt werden.

Alle weiteren Aufgaben obliegen dem Vorstand.

Alle Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der gültig abgegebenen Stimmen gefasst (Enthaltungen werden nicht berücksichtigt). Bei Stimmengleichheit obliegt dem Präsidium der Stichentscheid.

### 3.2. Sektionsvorstand

Der Sektionsvorstand wählt seine Präsidentin/seinen Präsidenten, die/der Mitglied der SGPP sein muss und Mitglied des Sektionsvorstandes ist. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er besteht aus 3-5 Personen. Der Vorstand tagt so oft es die Geschäfte verlangen. Er kann sich physisch treffen oder Entscheide elektronisch besprechen und entscheiden.

Die Präsidentin/der Präsident oder ein Vorstandsmitglied der Sektion nimmt regelmässig an den Sitzungen des SGAMSP-Vorstands teil. Der Vorstand koordiniert seine Aktivitäten mit dem SGAMSP-Vorstand. Der Vorstand verfasst einen Jahresbericht z.Hd. der SGAMSP-Generalversammlung.

### 4. Mitgliedschaft

Jedes ordentliche Mitglied der SGAMSP, das Arzt oder Ärztin ist, wird automatisch Mitglied der Sektion.

Die Mitgliedschaft erlischt automatisch mit Austritt, Ausschluss aus der SGAMSP bzw. Tod. Präsidentin/Präsident und Delegierte können nur Sektionsmitglieder werden, die einen Facharzttitel in Psychiatrie und Psychotherapie haben und Mitglied der SGPP sind.

### 5. Finanzen

Die Generalversammlung kann eine Mitgliedgebühr für Sektionsmitglieder beschliessen. Ansonsten sind die finanziellen Tätigkeiten der Sektion Teil des Budgets der SGAMSP. Hierzu gibt es in der Buchhaltung der SGAMSP ein separates Konto für die Sektion. Der Vorstand der Sektion ist verantwortlich für dieses Sub-Konto. Die Buchführung obliegt dem SGAMSP Kassier.

### 6. Berichterstattung

Die Präsidentin/der Präsident oder ein Vorstandsmitglied berichtet dem SGAMSP-Vorstand sowie der SGAMSP-Generalversammlung über die Aktivitäten der Sektion.

### 7. Dauer und Auflösung

Die Sektion gilt mit der Annahme des Reglements durch die Generalversammlung der SGAMSP und der SGPP als gegründet.

Die SGAMSP-Generalversammlung kann die Sektion jederzeit auflösen.

Erstfassung dieses Reglements an SGAMSP-GV 2018 und SGPP-DV 2018.